

des Eigentümers als die meist größere Produktivität des größeren Kapitals den höheren Ertrag hervorruft, so unmöglich wirkt sie dort, wo das Einkommen in seinem größeren Teil Ergebnis der persönlichen Arbeitsleistung ist. Die Progression kann hierdurch dazu führen, daß die Belastung des Bauern umso größer ist, je härter er arbeitet. Die allgemeine Einkommenssteuer mag daher, unter den eingangs skizzierten Voraussetzungen, tauglich sein zur Besteuerung von Handel und Industrie. Gewiß aber ist: je größer der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung, umso schwieriger ist die Anwendung der Einkommenssteuer, und gar in einem Land mit vorwiegend mittel- und kleinbäuerlicher Bevölkerung ist die Beschaffung von Mitteln auf diese Art ausgeschlossen.

Unter dem Gesichtspunkte des Steueraufkommens ist hierbei gewiß auch der Umstand nicht zu unterschätzen, daß das Vermögen, namentlich Immobilienvermögen, weniger flüchtig und folglich auch der Besteuerung viel schwerer zu entziehen ist als das Einkommen, und daß folglich je größer der Teil der gesamten Steuerleistung, der durch die Vermögenssteuer aufgebracht wird, desto geringer die Gefahr einer Beeinträchtigung des Steueraufkommens durch Steuerhinterziehungen.

Zu A. Gemeinsame Bestimmungen.

Materiell wird das an Stelle der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer vorgeschlagene System einer Kombination von Vermögens- und Erwerbsteuern die Gesamtheit des Einkommens nur desto sicherer erfassen; denn wenn die Vermögenssteuer das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen belastet (Art. 30, Abs. 1), die Erwerbsteuer das Berufseinkommen, ausschließlich der Erträge aus vermögenssteuerpflichtigem Vermögen und der Erträge aus vermögenssteuerpflichtigen Leistungen zum Objekt hat (Art. 35, Abs. 1), so ist evident, daß beide Steuern zusammen sämtliche Einkommensbezüge des Pflichtigen der Besteuerung unterwerfen.

Der Kreis der Steuerpflichtigen ist bei den natürlichen Personen einleuchtend durch Wohnsitz, Erwerb und Aufenthalt im Lande gegeben (Art. 20). Den ausländischen Aktionär oder Lantienmehrerberechtigten zur Einkommenssteuer heranzuziehen, ist dadurch zwar unmöglich. Aber erstens unterliegt sein Einkommen bereits der Besteuerung bei der Gesellschaft, und zweitens rechtfertigen diese stets schwer faßbaren Fälle nicht den Aufbau eines größeren, kaum wirksamen Steuerapparates. Aufenthalt zu Kur- und Lehrzwecken bleibt ausdrücklich frei. Fraglich könnte nur sein, bei welcher Dauer des Erwerbs bezw. des Aufent-